

Der deutsche Bauernkrieg

von

G ü n t h e r F r a n z

2. Auflage

Mit 13 Abbildungen und 3 Karten



München und Berlin 1943

Druck und Verlag von R. Oldenbourg

6.—7. Tausend der Gesamtauflage

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten

Copyright 1933 by R. Oldenbourg, München

Druck und Einband von R. Oldenbourg, München und Berlin

Printed in Germany

Meiner Frau

Vorwort.

Die Erstausgabe dieses Werkes erschien 1933. Nach sechs Jahren wurde eine Neuauflage notwendig, die Verfasser und Verlag für einen größeren Leserkreis bestimmten. Ich verzichtete auf den ausführlichen wissenschaftlichen Apparat, der allein über 100 Seiten füllte und der jedem Forscher in der Erstauslage zur Verfügung steht. Auch manche ortsgeschichtlichen Einzelheiten wurden gestrichen, um noch einheitlicher das Bild der ganzen Bewegung heraustreten zu lassen. Sachlich habe ich damals kaum etwas zu ändern brauchen, ich brauche es auch heute nicht, wo eine weitere Auflage des Buches notwendig wird. Auf die seit 1933 erschienenen neuen Arbeiten zur Geschichte des Bauernkrieges gehe ich in dem Nachwort ein, in dem ich sie zugleich bibliographisch zusammengestellt habe. Sie haben in Einzelheiten das Bild ergänzt, im Grundsätzlichen mich aber, wie ich glaube, nicht berichtigt. Die erste Auflage hatte ich dem Lehrer meiner Studienzelt, Arnold Oskar Meyer, in Dankbarkeit gewidmet. Die neue, für einen anderen Leserkreis bestimmte Ausgabe, ist meiner Frau zugeeignet, meiner verständnisvollsten Helferin und Mitarbeiterin.

Strasbourg im Elsaß, Frühjahr 1943.

Günther Franz.

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage.

Jede Generation deutscher Geschichtsschreiber hat sich mit dem deutschen Bauernkriege, seinen Ursachen und seinem Sinne, auseinandergesetzt. Der erste neuere Historiker des Bauernkrieges, der Göttinger Professor Sartorius, Goethes Freund, wollte mit seiner Darstellung 1795, in den Tagen der Französischen Revolution, seine Zeitgenossen warnen, niedrigen Fanatismus und Parteigeist zur Herrschaft gelangen zu lassen. Ein Menschenalter später verherrlichten statt dessen die drei schwäbisch-fränkischen Historiker Zimmermann, Dechle und Bensen den Bauernkrieg als schönstes Zeugnis deutschen Freiheitsgeistes und suchten gerade durch die Schilderung des Bauernkrieges ihre Mitbürger anzuspornen, dem Beispiel der Väter zu folgen. Ihnen folgten schon nach wenigen Jahren dritte, die den Bauernkrieg nur schilderten, um zu zeigen, welches Unheil die Reformation durch die Auflösung der mittelalterlichen Ordnung über die abendländische Welt gebracht hat. Sahen die einen in dem Bauernkrieg nur den Notschrei einer bis zum äußersten geknechteten und ausgebeuteten Masse, so wollten andere im Bauernkrieg eine rein religiöse Bewegung sehen, einen Religionskrieg zum Schutze von Luthers Lehre, um auf diese Weise unsere Geschichte von dem angeblichen Schandfleck einer sozialen Revolution reinzuwaschen. Bewußt oder unbewußt machten alle diese Arbeiten die Geschichte des Bauernkrieges politischen Zwecken dienstbar und versperrten sich damit den Weg zu wirklicher Erkenntnis.

Heute, am Ende der ersten siegreichen deutschen Revolution, hat der Bauer im Dritten Reich endlich die Stellung im Leben der Nation gewonnen, die er schon 1525 erstrebte. Wir brauchen daher den Bauernkrieg nicht mehr als anfeuerndes oder warnendes Beispiel zu bemühen, noch werden wir die Männer von 1525 allein wegen ihrer revolutionären Haltung verurteilen. Unbetört von Tagesmeinungen können wir die Frage nach dem eigentlichen Wesen dieses größten Naturereignisses unserer Geschichte erneut stellen und,

wie ich meine, eine wahrere und ehrlichere Antwort darauf finden als irgendeine vergangene Zeit.

Auch rein methodisch habe ich mich bemüht, auf einem neuen, bisher kaum begangenen Wege zu einem sicheren Urteil über die Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges zu gelangen. Der deutsche Bauernkrieg steht nicht für sich. Ihm ging zwei Jahrhunderte hindurch eine lange, ununterbrochene Reihe örtlicher Aufstände voraus. Der Bauernkrieg ist nur im Zusammenhang mit diesen „Vorläufern“ zu verstehen als letztes Glied in der Kette dieser revolutionären Erhebungen. Nur wenn man die Forderungen dieser Vorunruhen mit den Artikeln der Bauern 1525 vergleicht, kann man auch den Anteil der Reformation an der Entstehung des Bauernkrieges beurteilen.

Über die wirtschaftliche Lage der Bauern in früheren Jahrhunderten werden sich nie klare und unwiderlegliche Feststellungen treffen lassen. Zu viele Tatsachen können wir heute kaum oder gar nicht mehr nachprüfen (Verschuldung, Bodenertrag, Marktlage, Existenzminimum usw.). Mit einer Festlegung der bäuerlichen Abgabenlast allein ist die Frage wahrlich noch nicht gelöst. Bedeutsamer als der tatsächliche Bestand ist jedoch der psychologische Befund. Wichtiger als die Frage, ob es dem Bauern gut oder schlecht ging, ist es zu wissen, ob der Bauer selbst seinen Zustand als erträglich empfand oder nicht. Hierüber geben uns allein die Beschwerdeverzeichnisse der Voraufstände, nicht aber Urbare, Weistümer und ähnliche Rechtsaufzeichnungen oder die Sittenschilderungen höher gestellter Stände Aufschluß...

In den letzten Jahrzehnten sind dickleibige Quellenveröffentlichungen, gelehrte Untersuchungen, fleißige Doktorarbeiten und liebevolle ortsgeschichtliche Forschungen in kaum mehr überschaubarer Menge erschienen. Eine zusammenfassende wissenschaftliche Darstellung ist seit Wilhelm Zimmermanns „Geschichte des großen deutschen Bauernkrieges“, die vor nunmehr drei Menschenaltern erschienen ist, nicht mehr geschrieben worden. Zimmermanns Buch aber stand schon zu seiner Zeit nicht auf der Höhe der Forschung. Es war von Anfang an mehr eine politische Kampfschrift, die seit Engels und Bebel vielfach von marxistischer Seite ausgewertet wurde, als ein wissenschaftliches Werk. Es ist heute völlig veraltet. Eine neue Darstellung war eine Notwendigkeit.

Trotz der Fülle der Vorarbeiten bin ich überall auf die Quellen selbst zurückgegangen. In sechs, jeweils mehrmonatigen Archivreisen

habe ich alle wichtigeren Archive Deutschlands, Österreichs, Südtirols, der Schweiz und des Elsasses besucht und vor allem neue Quellen über die Vorurtheile erschlossen . . .

Die Polemik war für mich stets Nebensache. Mein Ziel war nur, eine wirkliche Darstellung zu geben.

Während der acht Jahre, die ich an dem Buch gearbeitet habe, habe ich von so vielen Seiten Unterstützung erfahren, daß ich heute nur ganz im allgemeinen meinen Dank abstellen kann . . .

Marburg, am 1. Oktober 1933, dem Tage des deutschen Bauern.

Günther Franz.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
I. Buch. Die Vorläufer.	
A. Der Kampf um das alte Recht	1
1. Die Schweiz	3
2. Oberdeutschland	10
3. Der Arme Konrad	20
4. Salzburg und Innerösterreich	31
B. Der Kampf um das Göttliche Recht	42
1. Die Judenverfolgungen	44
2. Hans Böhme, der Pfefter von Niklashausen	46
3. Die Anfänge des Bundschuhs	56
4. Der Bundschuh um Schlettstadt	59
5. Der Bundschuh im Bistum Speyer 1502	66
6. Der Bundschuh zu Lehen im Breisgau 1513	72
7. Der Bundschuh am Oberrhein 1517	81
C. Vor dem Sturm	86
II. Buch. Der Bauernkrieg.	
A. Oberdeutschland	99
1. 1524	99
2. Die Stühlinger Erhebung	106
3. Oberschwaben	121
4. Die Christliche Vereinigung	136
5. Der zweite Aufstand im Schwarzwald	145
6. Elßaß	151
7. Schweiz	158
B. Österreich	162
1. Tirol	162
2. Salzburg, Steiermark und Kärnten	173
3. Österreich ob und unter der Enns	182
C. Franken	185
1. Der Taubertaler Haufe	185
2. Der Neckartal-Odenwälder Haufe	194

	Seite
3. Der Bildhäuser Hause	209
4. Vereinigung und Niederwerfung	211
5. Bistum Bamberg	217
D. Die schwäbisch-fränkischen Grenzlande	221
1. Das Ries und seine Umlande	221
2. Württemberg	224
3. Die pfälzischen Lande	229
E. Die bürgerliche Bewegung in Westdeutschland	235
1. Main und Mittelrhein	235
2. Niederrhein und Westfalen	243
F. Thüringen	246
1. Thüringer Wald	246
2. Mühlhausen und Thomas Münzer	256
3. Vogtland und Erzgebirge	279
G. Preußen	284
H. Ausklang	287
1. Die Ursachen des Zusammenbruchs	287
2. Die Folgen des Bauernkrieges	302
Nachwort	310
Zeitwörter	315
Namenwörter	318

Abbildungen.

1. Der Pfeifer von Niklashausen. Titelholzschnitt eines gleichzeitigen Volksliedes	51
2. Eine Bauernwallfahrt. M. Ostendorfer, Die Pilgerfahrt zur Kirche der schönen Maria in Regensburg 1519	55
3. Der Bundschuh zu Lehen. Titelholzschnitt von P. Gengenbach, Der Bundschuh (Basel 1514)	77
4. Bauer mit Bundschuhfahne. Titelholzschnitt des Nürnberger Nachdrucks von P. Gengenbach, Der Bundschuh (1514)	79
5. Praktikenbild. Titelholzschnitt von H. Rynmann, Practica über die großen und mannigfaltigen Conjunction der Planeten (Nürnberg 1523)	101
6. Fährlich und Trommler der Bauern. Kupferstich von S. Behaim (1544)	115
7. Das Titelblatt des ältesten Druckes der Zwölf Artikel. Druck M. Augsburg bei M. Rammsinger	133
8. Das Titelblatt der Memminger Bundesordnung. Druck M. Augsburg bei M. Rammsinger	139

	Seite
9. Aufständischer Bauer. Aus Thomas Murner, Von dem großen lutherischen Narren (Straßburg 1522)	153
10. Das Recht der langen Spieße. Holzschnitt J. Ammanns zu Fronsperger, Kriege-rechte (1566)	199
11. Götz von Berlichingen. Glasgemälde in Jagsthausen . . .	201
12. Der Bundesfeldherr Jörg Truchseß von Waldburg. Holzschnitt von Chr. Amberger (um 1536)	215
13. Thomas Münzer. Stich Chr. van Sichems (1608 nach Holbein d. J.?)	261

Karten.

1. Die Voraufstände.
2. Die Ausdehnung des Bundschuhes 1493, 1513, 1517.
3. Der Bauernkrieg.

I. Buch. Die Vorläufer.

A. Der Kampf um das alte Recht.

Germanische Rechtsauffassung hat sich am ungebrochensten im deutschen Bauerntum fortgeerbt. Für den Germanen aber war das Recht ein Stück der Weltordnung, von Gott oder den Göttern geschaffen, und darum letztlich unerschütterlich. Es war heilig und wurde daher von den Priestern gehegt, die die Thingversammlungen eröffneten. Menschen konnten dies Recht nicht ändern, sie konnten auch kein neues Recht schaffen, keine Gesetze machen, sondern sie konnten nur immer erneut das alte von den Vorfahren ererbte Recht neu aufweisen oder „finden“. Die bäuerlichen Weistümer, bis in die Neuzeit hinein die vornehmste bäuerliche Rechtsquelle, sind Zeugnis davon, mit welcher Fähigkeit der deutsche Bauer an dem Glauben festhielt, daß man Recht nicht „machen“, sondern nur „weisen“ könne.

So mußte für den mittelalterlichen Menschen das Recht alt sein. Und wenn es alt war, war es auch gut. Es ist kein Zufall, sondern tief begründet, daß das altgermanische Wort für Recht „*e*“ stammesgleich ist sowohl mit unserem Worte „ewig“ wie mit dem lateinischen *aequus*, das wir mit „billig“ übersetzen. Denn das Mittelalter kannte keinen Unterschied zwischen dem Recht und dem, was recht ist. Recht und redlich waren noch sinnesgleich. Zwischen positivem und Gewohnheitsrecht wurde noch kein Unterschied gemacht. Das Recht mußte billig und sittlich sein, der natürlichen Weltordnung entsprechen. Es war damit im letzten auch göttlich.

Dies alte Recht war unverfährbar. Tausend Jahre Unrecht konnten es nicht ungültig machen. Elke von Reggow, in dem dies alte Recht lebendig war, urteilte etwa über die Unfreiheit, daß sie von Zwang und unrechter Gewalt stamme, die man jetzt für Recht halten wolle, sie sei aber trotzdem nur unrechte Gewohnheit. Denn die Freiheit habe geherrscht, als man das Recht zu allererst setzte, als es geschaffen wurde.

Dies Recht stand auch über dem Staat. Kein König und kein Fürst konnte neues Recht schaffen. Der Staat lebte nur für und durch das Recht zu seiner Verwirklichung. Die Gerechtigkeit stand in der Weltordnung gleichsam für sich, über sich allein Gott, unter sich, ihr, gleichermaßen unterworfen, die Fürsten wie das Volk. Da das Recht von Gott stammte, waren die, die gegen dies Recht anrannten, die es ändern wollten, Mächte des Nichtrechtes, des Unrechtes, schlechthin des Bösen, in einer christlichen Auffassung des Satans. Der Kampf gegen sie war kein Rechtsbruch, sondern im Gegenteile Rechtswahrung und damit höchste sittliche Pflicht.

Gerade weil das mittelalterliche Recht nicht aufgezeichnet wurde, weil es keine staatlichen Gesetze, sondern nur private Rechtsbücher gab, konnte sich dies Rechtsbewußtsein so stark über die Jahrhunderte hinweg behaupten. Gewiß hat sich auch das mittelalterliche Recht geändert, aber es geschah gleichsam unbewußt. Das Recht ist gelegentlich verglichen worden mit einem Urwald, der unmerklich wächst und sich ändert und dennoch der gleiche alte Wald bleibt, der er immer gewesen ist.

Man muß sich dieser Rechtsauffassung bewußt sein, wenn man den Kampf der deutschen Bauern verstehen will. Er richtete sich gegen den Territorialstaat, der an die Stelle des alten Lehnsstaates zu treten begann. Die Fürsten hatten das begreifliche Ziel, aus ihren zufällig zusammengeerbten und zusammengeroberten Gebieten einen einheitlichen Staat aufzubauen, in dem das gleiche Recht an allen Orten galt. Sie wollten sich ein geschlossenes Beamtentum schaffen, das nach ihren Weisungen das Land verwaltete und Recht sprach. Dies Ziel konnten sie mit dem deutschen Recht nur schwer erreichen. Es war nicht kodifiziert, es war in jeder Stadt, in jedem Dorf in einem besonderen Weistum aufgezeichnet und wich durch die Überlieferung tausendfältig voneinander ab. Man konnte es nicht leicht vereinheitlichen. Um so eher bot sich den Fürsten das Römische Recht dar. Es lag seit einem Jahrtausend in seinen Grundzügen fest, es wurde allein an den Hochschulen gelehrt, man brauchte es nur einzuführen und hatte für das ganze Land ein Gesetzbuch. Die gelehrten Beamten, die von den Universitäten, die sie vielfach in Italien besucht hatten, kamen, wurden zu Verfechtern dieses Fremdrechtes. Auf Grund dieses Rechtes erließen sie sehr Mandate und Verordnungen, die alle Fragen des Rechts und des täglichen Lebens für das Territorium einheitlich zu regeln suchten. Den Bauern aber war dies neue Recht nicht nur ein Fremdrecht, das in einer fremden Sprache ge-

geschrieben war, die sie nicht verstanden, es war für sie letztlich Nichtrecht, Unrecht. Wenn sie sich gegen das Römische Recht, gegen den modernen Territorialstaat erhoben, um ihr altes Recht und Herkommen zu verteidigen, um für ihre altüberkommene Selbstverwaltung zu kämpfen, dann fühlten sie sich nicht als Empörer, sondern als Kämpfer für das Recht. Revolutionär, Rechtsbrecher war der Staat, nicht sie.

1. Die Schweiz.

Der Kampf um das alte Recht nahm seinen Ausgang von der Schweiz. Der Freiheitskampf der Schweizer Urkantone war seine erste Etappe. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts strebten in diesen Gebieten um den Vierwaldstätter See die Vögte, denen die Habsburger das Land vermutlich verpfändet hatten, danach, „Domini terrae“ zu werden. Sie suchten durch neue Dienste und Lasten, eigenmächtigen Burgenbau und Herabdrückung der Einwohner zu Vogtleuten eine eigene landesherrliche Gewalt an Habsburgs Statt aufzurichten. Gegen ihre Übergriffe schritten die Schweizer zur Selbsthilfe. Ihr erster Bund 1291 erkannte die überkommenen Abhängigkeiten, die Grund- und Leihherrschaft, ausdrücklich an. Man wollte nur das alte Recht gegen die Rechtsbrüche der Vögte verteidigen. Daher war die einzige Forderung des Bundesbriefes, daß kein Auswärtiger mehr Richter im Lande sein dürfte. Die Erhebung war keine Revolution, nur berechtigtes Einschreiten gegen gebrochenes Recht. Ihr Träger war nicht eine sagenhafte Einzelperson, sondern die ihres Rechtes bewußte Gesamtgemeinde. Erst nachdem Adolf von Nassau und Heinrich VII. die Reichsunmittelbarkeit der drei Talschaften anerkannt hatten, wurde der Kampf gegen Österreich zu einem Freiheitskrieg gegen einen äußeren Feind, der das Land erobern wollte.

Es ist kein Zufall, daß ein Jahrhundert später die Chronisten über die Ursachen der Appenzeller Kriege mit fast denselben Worten berichten wie über die der Schweizer Freiheitskämpfe. Beide Bewegungen sind aus der gleichen Wurzel hervorgewachsen. Auch die Appenzeller verbanden sich 1401 mit der Stadt St. Gallen und einigen Orten der St. Galler Landschaft zu gemeinsamem Widerstand, damit sie „desto besser bei Friede und Gemach, bei den vorgeschriebenen alten Rechten, bei unseren Freiheiten und Gnaden und bei anderen unseren Rechten und guten Gewohnheiten bestehen und

bleiben möchten". Sie wandten sich gegen das Streben eines tatkräftigen aber engstirnigen Abtes, die längst verführten Rechte des heruntergekommenen Klosters wiederzubeleben und mit allen Mitteln eine Stift-St.-Gallische Landeshoheit aufzurichten. Sie verließen in ihren weitgehenden Forderungen nirgends den Boden des alten Rechtes oder dessen, was sie darunter verstanden. In zwei ruhmreichen Schlachten schlugen die Appenzeller die Hilfstruppen des Abtes. Erst nach diesen Siegen erwuchs ihnen — ähnlich wie den Urschweizern — aus dem Kampf um das alte Recht der Freiheitskrieg. Sie schlossen nach dem Muster der eidgenössischen Bundesbriefe mit ihren Nachbarn im Rheintal, im Thurgau und Toggenburg, in Vorarlberg und Tirol den „Bund ob dem (Boden-)See“, der sich bald vom Zürichsee bis ins Innthal erstreckte. Gleich einem Massenwahn ergriff die Bewegung die Bauern. „Sie wollten alle Appenzeller sein und niemand wollte sich gegen sie wehren.“ Mehr als 30 Schlösser wurden verbrannt, mächtige Herren schlossen mit den Appenzellern Bündnisse, der Abt selbst mußte sich in ihren Schutz und Schirm ergeben. Aber die Ausdehnung erfolgte allzu stürmisch. Der Bund war nicht wie der der Urikanone organisch erwachsen, er bildete keine landschaftliche Einheit. Vor allem fehlte der Führer. Eine geringfügige Schlappe bei der Belagerung von Bregenz 1408 genügte, um das stolze Gebäude zusammenbrechen zu lassen. Überall erlangten die Obrigkeiten ihre Herrschaft zurück. Nur die Appenzeller selbst beharrten im Kampf und verlangten die Anerkennung ihres Gebietes als Reichsland.

Neben diesen Erhebungen, die mit dem Rufe nach dem alten Rechte begannen und mit dem Kampf um die politische Unabhängigkeit endeten, standen andere Aufstände gleicher Ursache, aber verschiedenen Zieles. Nirgends hat das Beispiel der Urschweiz mehr Schule gemacht als in der Eidgenossenschaft selbst. Die Schweiz als Ganzes war keineswegs ein Hort der Freiheit. Nur die fünf Länderorte waren echte Demokratien. Die übrigen Glieder des Bundes waren Stadtstaaten, die das umliegende Gebiet als Untertanenland beherrschten. In ihnen hatte der Bauer keinen Anteil an der Regierung. Von ihm aus gesehen, waren diese Städte viel eher Monarchien als Demokratien, nur daß Monarch hier eine Körperschaft, die Stadtgemeinde, war. Die Stadtherren aber waren keine milderen Herren als andernorts Adlige und Fürsten. Der alte Gegensatz zwischen bäuerlicher Autonomie und Landeshoheit bestand unter veränderten Verhältnissen ungemindert fort. Er war die Quelle zahl-

reicher Aufstände. In ihnen kämpfte der Bauer nicht um verfassungsrechtliche Gleichberechtigung. Trotz des starken Einflusses der Urkantone, vor allem des radikalen Schwyz, war sein Kampf keine demokratische Bewegung. Er wollte nicht Bürger werden. Er erstrebte auch nicht die Umbildung des Stadtstaates zu einer Landgemeinde, in der die Städte nur neben, nicht über den Dörfern gestanden hätten. Seine Angriffe richteten sich allein gegen die Ausdehnung der Landeshoheit über die Schranken der alten geschriebenen, verbrieften und im Gedächtnis des Volkes fortlebenden besonderen Rechte und Freiheiten.

Gegen die Ausdehnung der Vogteigewalt durch Luzern wandten sich schon 1380 die Vogtei Weggis, 1434 und 1478 das Land Entlebuch, ohne sich durchsetzen zu können. Auch die Berner Untertanen im Simmental und im Gebiet des Klosters Interlaken schlossen schon im 14. Jahrhundert mehrfach Bündnisse gegen ihre Herren. Während des Zürcherkrieges 1445 wurde das Kloster Interlaken gestürmt und zur Herausgabe der alten Freiheitsbriefe gezwungen. Die Simmentaler schlossen den „Bösen Bund“ gegen alle rechtswidrigen Eingriffe Berns. Er sollte sich alljährlich versammeln und über des Landes Notdurft verhandeln. In dem dritten Stadtstaat unter den acht alten eidgenössischen Orten, in Zürich, bildete die Herrschaft Gräningen einen Mittelpunkt oppositioneller Bestrebungen. Bereits drei Jahre nach dem Übergang an Zürich klagte sie 1411, daß sie „über ihre alten Hofrechte und Gewohnheiten“ mit Steuern und Kriegsdiensten belastet würde. Während des Zürcherkrieges fiel sie von Zürich ab und trat auf die Seite der Länder, da die Stadt ihr „neue Aufsätze und Rechte gemacht und Altherkommen und Recht abgebrochen hätte“. Ein Berner Schiedspruch fiel aber zu Zürichs Gunsten aus, da das theoretische Recht der Vogtei dem tatsächlich geübten Herkommen übergeordnet wurde.

Ihren Höhepunkt erreichte die städtische Zentralisationspolitik unter dem Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Er hatte sich aus kleinen Verhältnissen rasch emporgearbeitet, eine rechte Renaissancegestalt, die nicht nur die Stärken, sondern auch die Schwächen der Zeit deutlich widerspiegelte. Sein Ziel war, Zürich zu einem modernen, einheitlich regierten und verwalteten Staatswesen zu machen. In der Stadt minderte er die adligen Freiheiten und verfolgte der Geißlichkeit gegenüber staatskirchliche Tendenzen. Auf dem Lande beseitigte er die feudalen Gerechtfame und suchte die vielfach verschiedenen Rechtszustände einheitlich umzuformen. Das

Land sollte der Stadt völlig untergeordnet werden. Ihr wurde der Betrieb von Handel und Gewerbe vorbehalten. Das Land sollte nur Landwirtschaft treiben dürfen, deren Betrieb jedoch auch von oben geregelt wurde. Ausführliche Vorschriften über die Bearbeitung des Bodens wurden erlassen, die freie Jagd, das Reisläufen wurden verboten. Auch vor Eingriffen in das häusliche Leben scheute Waldmann in seinen Sittenmandaten nicht zurück. Die Auswüchse, die den Obrigkeitsstaat späterer Jahrhunderte kennzeichnen, finden sich hier bereits in ihren Anfängen. Von Wohlfahrts Gesichtspunkten geleitet, sollte das ganze Leben durch obrigkeitliche Mandate geregelt werden. Es war eine neue, in vielem noch drückendere Form der Unfreiheit-als die Leibeigenschaft, die im Züricher Gebiet längst verschwunden war.

Waldmann vertrat keine neuen Gedanken. Für die meisten seiner Verordnungen lassen sich Vorbilder in der Züricher Geschichte oder in der der Nachbarstädte finden. Doch bisher waren es immer nur Einzelsvorgänge geblieben. Bei Waldmann wurde es planvolles, alles zusammenfassendes Handeln. Bewußter, aber auch rücksichtsloser als irgendeiner seiner Vorgänger trat er für die Durchsetzung des neuen Staatsideals ein. Das Volk hatte daher nicht unrecht, wenn es in ihm die Verkörperung des ganzen Systems sah, gegen das es seit Jahrzehnten ankämpfte.

Eine Verfügung, die in dieser Zeit durchaus nicht ungewöhnlich war, löste im Frühjahr 1489 die Katastrophe aus. Der Rat befahl, zum Schutze der Jagd die großen Bauernhunde abzuschlachten. Dem widersetzten sich die Bauern. Als Waldmann auf dem Beschluß bestand, hielten sie Volksversammlungen ab, zogen vor die Stadt und erzwangen sich bei dem Räte Gehör. Ein Ausgleich wurde durch Waldmann vermittelte. Da verbanden sich mit den Bauern die Unzufriedenen in der Stadt. Am 1. April wurde der Bürgermeister verhaftet und im Ring der Bauern gerichtet.

Die Verhandlungen über die Forderungen zogen sich noch viele Wochen hin. Erst im Mai ergingen von einem eidgenössischen Schiedsgericht „die Waldmannschen Spruchbriefe“. Sie sind eine Musterkarte aller in diesem Jahrhundert vorgebrachten bäuerlichen Beschwerden. Von Fronfasten- und Büchfengeld, Vogtgarben und Saßnachtshühnern, Jagd und Fischfang, dem Rebbau und dem Schlagen junger Tannen, Salzkauf und Markthandel, Badstuben und Olmühlen, Schlägereien und Geldschulden, Hochzeiten, Gefängnis und Hinrichtungen und vielem anderem mehr ist die Rede.

Gerade die Vielheit der Klagen, in denen sich das ganze bäuerliche Leben widerspiegelt, zeigt, wie stark der Bauer auf Schrift und Tritt durch obrigkeitliche Verordnungen gebunden war. Gegen diese staatliche Bevormundung wandten sich die Artikel mit besonderem Nachdruck. Mit der straffen Unterordnung unter die Obrigkeit sollte gebrochen werden. Der Partikularismus der Vergangenheit mit seinen zahllosen Gewohnheitsrechten und mit seinen mannigfachen Durchbrechungen des allgemeinen Rechtszustandes sollte in seiner ganzen malerischen Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit verwirgt werden.

Die Stadt mußte diesem Streben der Bauern starke Zugeständnisse machen. Die zahlreichen Mandate und „neuen Aufträge“ wurden aufgehoben. Die Versuche, das Zürcher Rechtswesen einheitlich zu ordnen, wurden unterbrochen. Hofrechte und Hofrodel behielten ihre Gültigkeit. Das Streben, das Land wirtschaftlich und politisch von der Stadt abhängig zu machen, war mißglückt. Handel und Handwerk durften auch ferner auf dem Lande geübt werden. Die Wahl der Untervögte und Watbel wurde teilweise den Bauern zurückgegeben. Nur mit Zustimmung der Landschaft sollten künftig neue Gebote erlassen werden. Allein durch dies Nachgeben in Einzelheiten gelang es der Stadt, noch weitergehende Forderungen abzulehnen. Denn der bäuerliche Sondergeist suchte der Stadt auch für die Zukunft die Flügel zu stützen. Sie sollte fürder keine neuen Herrschaften erwerben, keine Pensionen annehmen, keine neuen Steuern aus schreiben dürfen. Ihre wirtschaftliche Vormachtstellung wäre damit gebrochen gewesen. Gegen eine so starke Beschränkung der obrigkeitlichen Rechte wandten sich aber auch die eidgenössischen Schiedsrichter, die fürchten mußten, daß ihre eigenen Untertanen ähnliche Forderungen geltend machen würden. Die Stadt behielt im ganzen die Freiheit des Handelns für die Zukunft. So empfindlich auch der Rückschlag war, sehr bald wurden die Gedanken Waldmanns von der Stadtoberigkeit neu aufgenommen. Da sie nicht sein Eigentum waren, sondern in der Zeit lagen, gingen sie nicht mit ihm zugrunde.

Wenige Wochen nach dem Waldmannschen Handel folgte ein gleich heftiger Ausbruch der Volksleidenschaft im Gebiet des Klosters St. Gallen: der Rorschacher Klosterbruch. In St. Gallen suchte Ulrich Rösch, der erste nichtadlige Abt, den Verfall des Klosters, der sich seit den Appenzeller Kriegen unaufhaltsam fortgesetzt hatte, noch einmal aufzuhalten. Er war in vielem Waldmann verwandt, nur enger, kleinbürgerlicher. Dem Bäckersohn, der zuerst als Küchen-

junge in das Kloster getreten war, merkte man stets trotz seines fürstlichen Auftretens die einfache Herkunft an. Gleich seinem Vorgänger vor 100 Jahren suchte auch er mit fieberhafter Hast und zäher Konsequenz die längst verfahrenen Rechte des Klosters wiederherzustellen. Die Untertanen mußten neu schwören, Zehnten und Gefälle wurden im Gegensatz zu früher regelmäßig und nicht ohne verbitternde Kleinlichkeit erhoben. Neue Dorfordnungen sollten die äbtlichen Gerechtfame für alle Zeiten festlegen und eine gewisse Gleichförmigkeit der bäuerlichen Rechtslage herstellen. Die Unterschiede zwischen Leibeigenen, Zinsleuten und Freien wurden fast ganz verwischt. Röschs Ziel war das gleiche wie das des Züricher Bürgermeisters: die Aufrichtung einer Landeshoheit, die Schaffung eines einheitlich regierten, abgeschlossenen Untertanenlandes rings um die Stadt. Gegen diese Politik verbanden sich die Appenzeller und die Stadt St. Gallen, die beide fürchteten, daß der Abt ihre mühsam erkämpfte Unabhängigkeit wieder einschränken wollte, mit den Gotteshausleuten. Sie zerstörten den Neubau des Klosters, den der Abt in Rorschach errichtet hatte, um das Kloster dem Einfluß der Stadt St. Gallen zu entziehen. Die Gotteshausleute verlangten, daß „alle Neuerungen und Beschwerden, die bisher auf uns gewachsen und wider unsere Freiheit und Altherkommen sind, abgestellt“ würden. Sie wandten sich vor allem gegen die neuen Dorfordnungen. Aber sie verließen trotz ihres raschen Erfolges nicht den Rechtsboden und verlangten nicht etwa die gleichen Freiheiten, die ihre Bundesgenossen, die Appenzeller, bereits errungen hatten. Da Gefahr bestand, daß der Aufstand sich wieder wie in den Appenzellerkriegen auf die umliegenden Gebiete ausdehnen würde, griffen diesmal die Eidgenossen schnell zu und stellten die äbtliche Herrschaft wieder her.

Auf dies stürmische Jahr 1489 folgten einige Jahrzehnte verhältnismäßiger Ruhe. Erst auf dem Höhepunkt schweizerischer Machtentwicklung, in den Tagen nach der Schlacht von Novara (1513), regte sich der Bauer noch einmal. Die italienischen Kriege waren für den gemeinen Mann Eroberungskriege in weiter Ferne, deren Ziele ihm fern lagen. Für ihn bedeutete der Kriegsdienst nur eine Last, die ihn seiner Arbeit entzog. Ihn mußte es überdies erbittern, daß zur gleichen Zeit, in der das Landesaufgebot in der Lombardei gegen Frankreich kämpfte, die städtischen Patrizier von dem französischen Könige Pensionen annahmen und ihm sogar mit Freiwilligen zu Hilfe zogen. Gemeingeist konnte man von den Bauern nicht fordern, wenn man ihn selbst so wenig bewährte. Nach der Schlacht von

Novara, die trotz des Sieges dem eidgenössischen Aufgebot außerordentlich starke Verluste gebracht hatte, machte sich der Unwille in einer allgemeinen Empörung Luft. Die Luzerner, Berner und Solothurner Bauern vereinigten sich, zogen in die Städte, die sich ihrer nicht erwehren konnten, und setzten die Bestrafung der „Pensionierer“ und „Kronenfresser“ durch. Darüber hinaus mußten sich die Städte verpflichten, alle Bündnisse mit fremden Fürsten zu lösen und keine neuen ohne Zustimmung der Ämter einzugehen. Vor allem aber sollten sie alle „neuen Aufsätze“ abtun und das Land „bei seinem alten Herkommen und Gerechtigkeit bleiben lassen“. Auch hier verbarg sich also hinter dem außenpolitischen Gegensatz der Kampf gegen die erstarrte Staatsgewalt für die bäuerliche Autonomie. Zürich mußte die gleichen Zugeständnisse zwei Jahre später nach der Niederlage von Marignano machen.

Der „Schweizer Bauernkrieg“ hielt die Eidgenossenschaft zwei einhalb Jahre in Atem. Bisher hatte sich der Kampf für das alte Recht nur in kleineren Bewegungen geäußert. Es war das erstmal, daß sich die Bauern verschiedener Gebiete zusammenschlossen und gleichlautende Forderungen stellten. Diesem vereinten Druck hatte keine der vier stärksten Städte des Landes Widerstand leisten können. Sie hatten fast alle Forderungen ihrer Untertanen bewilligen müssen. Noch gefährlicher war vielleicht die Verbindung mit der Bauernbewegung im Reiche. Daß der Bauernkrieg fast gleichzeitig mit dem Armen Konrad in Württemberg, dem ungarischen und innerösterreichischen Bauernkrieg und dem Bundschuh zu Lehen ausbrach, mochte Zufall sein. Zum ersten Male aber tauchte jetzt in der Schweiz das Symbol der revolutionären Gruppe im deutschen Bauernstande auf: Der Bundschuh. In Solothurn wollten einzelne Führer einen Bundschuh aufwerfen. Und die Solothurner Bauern erhoben als einzige eine Forderung, die nicht mit dem alten Rechte zu begründen war. Sie verlangten die Aufhebung der Leibeigenschaft. Sie bestand in den verbündeten Landschaften Bern und Luzern nicht mehr. Auch in Solothurn war sie zur reinen Rentenquelle geworden. Der Leibeigene hatte eine feste Steuer und den Todesfall zu entrichten. Die Eigenschaft war also eine Abgabe neben anderen Abgaben, nicht mehr. Daß man trotzdem so hartnäckig auf ihrer Aufhebung bestand, ja deswegen fast noch einmal zu den Waffen gegriffen hätte, ist wohl auf deutschen Einfluß zurückzuführen. Denn der Bundschuh wandte sich vom Boden des Göttlichen Rechtes aus vor allem gegen die Eigenschaft. Von ihm ist freilich in der Schweiz noch

nichts zu merken. Die Solothurner forderten auch nicht die bedingungslose Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern nur ihre Ablösung gegen die Zahlung des Fünfzehnfachen der jährlichen Abgabe. Trotzdem zeigt sich hier zum ersten Male deutlich ein Verlassen des altrechtlichen Bodens und ein Suchen nach neuen Formen. Sie wurden zehn Jahre später im Bauernkrieg gefunden.

2. Oberdeutschland.

Die gleiche Entwicklung, die in der Schweiz an den Bauernunruhen des ausgehenden Mittelalters zu beobachten war, wiederholte sich in anderem Rahmen und unter anderen Verhältnissen, aber doch mit denselben Grundzügen in den angrenzenden oberdeutschen Gebieten.

Vielleicht gab es in keinem anderen Winkel des alten deutschen Reiches auf kleinstem Raum eine solche Vielgestaltigkeit der Herrschaftsverhältnisse wie im Allgäu. Ein buntes Durcheinander voll und halb ausgestatteter Gerichtsherrschaften, ein Aberschneiden der Grenzen, das jeden Versuch kartographischer Erfassung unmöglich macht. In den meisten Allgäuer Orten gab es Untertanen verschiedener Herrschaften. Gefördert wurde diese Vielgestaltigkeit vor allem durch den „Allgäuer Brauch“. Hier war nicht wie sonst überall im Reich der jeweilige Aufenthaltsort eines Mannes für seine Untertanenschaft, seine Steuer- und Gerichtspflicht maßgebend, sondern jeder Untertan trug, wohin er auch ziehen mochte, seinen hohen oder niederen Gerichtszwang auf dem Rücken mit sich. Verbunden mit dem anderen im Allgäu herrschenden Grundsatz, daß das Kind der Mutter nachfolgte, also dem Herren seiner Mutter untertan wurde, mußte dieser Brauch notwendig zur Auflösung aller Hoheitsgrenzen führen.

Die Außerkraftsetzung des „Allgäuer Brauches“ war die Voraussetzung jeden Versuches, ein fest umgrenztes Herrschaftsgebiet zu schaffen, eine einheitliche und geschlossene Untertanenschaft zu bilden. Erst dann war es möglich, alle Hinterlassen gleichen Rechten und Pflichten zu unterstellen und alle fremden Hoheitsrechte auszuscheiden. Da der Allgäuer Brauch rechtlich nicht aufzuheben war, mußte man versuchen, seine Anwendung unmöglich zu machen. Man suchte daher die herkömmliche Freizügigkeit der Untertanen, die bisher selbst den Leibeigenen zugestanden hatte, zu beseitigen und die „ungenossame Ehe“, die Ehe mit der Leibeigenen eines anderen

Herren, zu verhindern. Denn auf diesem Wege erfolgte vor allem der Übergang der Güter aus der Gerichtsherrschaft eines Herren in die eines anderen.

Die Schaffung einer modernen, geordneten Landesverwaltung wurde außerdem durch die im Allgäu besonders starken Unterschiede in der sozialen Stellung der Untertanen erschwert. Sie zu beseitigen mußte gleichfalls das Ziel jeder Obrigkeit sein. Im Stifte Kempten gab es z. B. noch in zahlreichen Gemeinden freie, auf freiem Eigentum stehende Bauern. Neben ihnen standen die Freizinsler, die zwar persönlich frei, aber doch schon stark von ihren Herren abhängig waren. Sie konnten verkauft, vertauscht und zu Lehen gegeben werden. Die große Masse der Bevölkerung bildeten endlich die Leibeigenen. Auch noch im 15. Jahrhundert standen sie entschieden unter den Zinsern, obgleich die Lasten und Dienste im ganzen die gleichen waren. Nur das Erbrecht der Zinsler war ein besseres.

Die Fürstbäbte von Kempten versuchten nun im 15. Jahrhundert mit größerer Entschiedenheit als irgendeine andere allgäuische Herrschaft, ihr Land zu einem festen, geschlossenen, mit voller Landeshoheit ausgestatteten Staatswesen auszubilden. Sie bemühten sich, das Stiftsgebiet nach allen Seiten abzurunden. Die Freizügigkeit der Untertanen beschränkten sie auf jede Weise. Auf die ungenossame Ehe legten sie Strafen, die bis zur Hälfte des Besitzes betrug. Vor allem zwangen sie die Untertanen, die eine solche Ehe geschlossen hatten, ihre Frau gleichfalls dem Stifte zu eigen zu geben. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit gingen die Äbte gegen die Standesunterschiede vor. Die Freien suchten sie zu Zinsern zu machen, die Zinsler zu Leibeigenen.

Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam es zu ernstlichem Widerstand der Gotteshausleute gegen diese Politik. Der Einfluß der Appenzeller, die sich eben jenseits der trennenden Berge ihre Freiheit gegen einen anderen weltlichen Landesherren erstritten hatten, ist unverkennbar. Neben das Beispiel der Schweizer trat das der Stadt Kempten. Offen und geheim wurden die Kemptener Bauern in ihrem Rechtsstreit durch die Bürger unterstützt, die zur gleichen Zeit begannen, sich ihre Reichsfreiheit gegen den Abt zu erkämpfen.

Um der Klosterherrschaft ledig zu werden, kündigten die Bauern dem Abt den Schwurm auf, in den sie sich einst ergeben hatten, und wählten sich den Grafen von Montfort zum Schwurherren. Durch kaiserliche Mandate und päpstliche Bannandrohungen wurde der Graf

gezwungen, von dem Schutz der Gotteshausleute abzustehen. Die Bauern mußten sich einem Schiedsgericht unterwerfen. Auf einem Tage zu Ulm (1423) legte der Abt einen gefälschten Stiftungsbrief Karls des Großen vor, in dem die Zinser mit allen Rechten gleich den Eigenleuten der Abtei zugeeignet wurden, und beschwor mit zwei der angesehensten Konventsherren, daß er und seine Vorfahren diese Rechte seit alters geübt hätten. Darauf wurden die Ansprüche des Abtes bestätigt. Durch einen Meineid hatte der Abt freie Bauern um ihr Recht gebracht. Seine Bemühungen, die Zinser in den Stand der Leibeigenen herabzudrücken, konnten ihren Fortgang nehmen. Der Bauer war dem Pergament gegenüber wehrlos. Sein Glaube an das Recht mußte aber einen schweren Stoß erleiden. Die in der Stadt wohnenden Freizinser waren glücklicher. Sie scheuten in dem Kampf um ihre Freiheit nicht davor zurück, eine Botschaft nach Rom zu schicken, um des Papstes Hilfe zu gewinnen, und hatten Erfolg. Ein eigenes Bild: deutsche Untertanen, die vor Martin V. aus dem Geschlecht der Colonna ihr Recht suchen gegen die Bedrückung ihres Landesherren.

Ein Menschenalter später lebten die alten Streitigkeiten unter Abt Johannes von Wernau (1460/81) von neuem auf. Auch er forderte Dienste, Steuern, Leibzühner und Todfälle von den Zinsern, als wenn sie Leibeigene wären. Er zwang durch Verweigerung des Abendmahles und des Kirchganges Freie, die eine Zinserin heirateten, Zinser zu werden; Zinser aber, die eine Leibeigene zur Frau nahmen, wurden leibeigen. Kirchliche Machtmittel wurden in rücksichtsloser Weise zu staatlichen Zwecken mißbraucht. Sechszwanzig Familien griffen 1462 noch einmal zu dem Mittel, dessen sich schon ihre Vorfahren bedient hatten. Sie nahmen statt des Abtes einen Abligen als Schirmherrn, wurden aber wiederum verurteilt, dem Abt von neuem zu schwören.

Unter Wernaus Nachfolger Johannes von Nieheim steigerten sich noch die Bedrückungen. Der neue Abt erweckte zunächst Hoffnungen auf eine milde Regierung, doch bald „verwandelte sich das Schaf in einen Wolf“. Schonungsloser als irgendeiner seiner Vorgänger wandte er alle ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel an. Wer sich nicht fügte, wurde mit geistlichem Gericht vorgenommen, geblockt und getürmt, mit hohen Geldstrafen belegt und seiner Güter beraubt. Seine Rechtstitel wurden ihm gewaltsam genommen. Selbst vater- und mutterlose Waisen zwang der Abt auf diese Art, sich „freiwillig“ zu eigen zu geben. Zudem wurde das längst besetzte

Erbteilrecht wieder eingeführt. Das Stift nahm die Hälfte des Nachlasses der Leibigenen ohne Rücksicht auf die Kinder an sich. Diese mußten sogar von der ihnen gebliebenen Hälfte noch den Todesfall entrichten. Waren keine Kinder vorhanden, fiel das ganze Gut dem Stifte heim. Jedes Geschwistererbrecht wurde ausgeschlossen.

Der lang aufgespeicherte Unmut löste sich in offenem Widerstand, als der Abt eine neue Steuer in dem gleichen Augenblick ausschrieb, in dem eine furchtbare Hungersnot das Land heimsuchte. Der Ausbruch eines Krieges zwischen dem Schwäbischen Bund, dem der Abt angehörte, und dem Herzog von Bayern gab den Bauern Sicherheit gegen ein schnelles Eingreifen des Bundes. Unter Führung Jörg Hugs von Untrastied — die Bauern nannten ihn „Abt Hug“, der Abt dagegen den „Hus von Untrastied“ — sammelten sich am 15. November 1491 auf der alten Malstatt des Landes an der Leubas die kemptischen Bauern, um Recht zu begehren von dem Schwäbischen Bund. Sie wollten nichts anderes, als bei ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gerechtigkeiten bleiben. Ausdrücklich erklärten sie, daß sie in allen ziemlichen und gebührlchen Sachen dem Kloster gehorsam sein wollten. Trotz aller Tyrannei und aller Rechtswidrigkeiten, die ihnen begegnet waren, hielten sie also an dem Rechtswege, den sie seit nahezu einem Jahrhundert immer wieder vergeblich beschritten hatten, fest. Nur um ihren Forderungen stärkeren Nachdruck zu geben, bezogen sie eine Woche später bewaffnet ein Lager bei Durach und schwuren, bis zum Austrag der Sache beisammen zu bleiben. Der Schwäbische Bund schickte eine Gesandtschaft, um den Streit in Frieden beizulegen. Kniefällig riefen die Bauern diese Herren um Recht an. Sie wollten ihre Häupter verlieren, solle sich finden, daß sie Unrechtes beehrten. Doch Hans von Frundsberg erklärte ihnen, er wolle ihnen nicht das Recht gestatten, sondern sie zu Gehorsam bringen und ihre Weiber und Kinder zu Witwen und Waisen machen. „Ihre Spieße müßten ihr Kirchhof und Friedhof sein.“ Eingeschüchtert durch solche Drohungen, lösten die Bauern ihren Bund auf und legten die Waffen nieder. Nach dem Weggitt der Gesandten vereinten sie sich aber von neuem und verschanzten sich in ihren Dörfern.

Verlassen von allen Seiten, suchten sie eine letzte Zuflucht beim Kaiser. Sie schickten Boten zu ihm, um seinen Beistand gegen die Bedrückungen ihres Landesherren zu erbitten. Der erste Gesandte, Heinrich Schmid von Leubas, verschwand spurlos. Sein Sohn rächte ein Menschenalter später im Bauernkrieg als Führer der

Außtändischen den Tod des Vaters. Der zweite Bote erreichte sein Ziel. Er erlangte, daß das kaiserliche Hofgericht den Fürstabt vor seine Schranken lud. Bevor es jedoch zum rechtlichen Austrag kommen konnte, warf der Schwäbische Bund die Erhebung nieder. Seine Scharen brannten und plünderten in den Dörfern. Die Bauern leisteten keinen Widerstand, mußten sich aber verpflichten, die bisherigen Dienste und Abgaben dem Abte so lange zu leisten, bis sie ihre Rechtswidrigkeit nachgewiesen hätten. Das aber war allen denen, die in den letzten Jahrzehnten, geistlichem Druck und weltlichem Zwang nachgebend, sich zu den neuen Leistungen verpflichtet hatten, oder denen ihre alten Freiheitsbriefe genommen worden waren, nicht mehr möglich. So endete der Kampf im ganzen mit einer Niederlage der Bauern. Das Stift konnte ungehindert seine Politik fortsetzen. In den folgenden dreißig Jahren wurden allein 1200 Zinser in die Leibeigenschaft herabgezwungen. Andererseits blieb auch die Unruhe unter der Bauernschaft, die in ihrer Hoffnung auf das Recht getäuscht worden war. 1523 begannen neue Widersetzlichkeiten, die gradlinig in den Bauernkrieg einmündeten.

Das Vorgehen der Fürstäbte von Kempten stand nicht für sich. Es war zu tief in der allgemeinen Zeitströmung verwurzelt, als daß aus ihm nur die besondere „Schlechtigkeit“ eines einzelnen Abtes gesprochen hätte. Die freien Bauern der Grafschaft Egloffs und der Herrschaft Staufeu wurden ebenso wie die Freien auf der Leutkircher Heide nach langjährigen Kämpfen von ihren Herren zur Anerkennung neuer Lasten gezwungen, durch die sie tatsächlich zu Untertanen ihrer Grafen herabsanken.

In all diesen Auseinandersetzungen richtete sich der Widerstand der Bauern nicht gegen die Grundherrschaft. Sie forderten keine Erleichterung der altüberkommenen grundherrlichen Abgaben und Dienste, keine Besserung des ungünstigen Besitzrechtes. Trotz weit vorgeschrittener Güterzersplitterung war der Allgäuer Bauer allgemein nicht verarmt. Auch Leibeigene besaßen teilweise stattliche Vermögen. So wurde die Leibeigenschaft auch nicht grundsätzlich abgelehnt. Von dem Göttlichen Recht, das 1525 die Bauern zur Begründung ihrer Forderung nach völliger Beseitigung der Leibeigenschaft anführten, klingt noch nichts an. Der Kampf gilt hier im Allgäu, ebenso wie in der Schweiz, allein der Landesherrschaft, ihrem Bestreben, durch Neubegründung der Leibeigenschaft das Untertanenverhältnis zu unterstreichen und sich auf diese Weise einen einheitlichen, sozial nicht mehr unterschiedenen Untertanenstand zu schaffen.

Das „Eigenmachen“ war insofern auch ein Ausfluß der Landeshoheit.

In kleineren Gebieten traten die staatlichen Gesichtspunkte meist hinter die finanziellen zurück, die auch schon im Stifte Kempten das Vorgehen des Abtes beeinflussten. Dort suchten die Herren nicht so sehr die Landeshoheit auszubauen, als den finanziellen Ertrag, den ihnen die Untertanen einbrachten, auf jede Weise zu steigern. Grund-, leib- und gerichtsherrliche Befugnisse ordneten sich, wenn sie in einer Hand vereinigt waren, dem gleichen Ziele unter. Die Abhängigkeit nahm einen mehr privatrechtlichen Charakter an. Das bekannteste Beispiel hierfür sind die Unruhen in der Reichsabtei Ochsenhausen in Oberschwaben. Die Hinterlassen waren dem Kloster leibeigen. Dieses besaß auch die Grund- und die Gerichtsherrschaft. Anfang des 15. Jahrhunderts begannen die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinen Untertanen mit Auseinandersetzungen über den Anspruch des Stiftes auf die Hinterlassenschaft seiner Eigenleute. Sie lebten 1478 erneut auf. Nach jahrzehntelangen Verhandlungen griffen die Bauern endlich 1502 zu den Waffen, wurden aber schnell durch Truppen des Schwäbischen Bundes zur Ruhe gebracht.

Sie beschwerten sich nicht über das Herkommen. Ausdrücklich erklärten sie sich bereit, alle Dienste und Gälten zu entrichten, die sie schuldig seien. Sie klagten nur über die „täglichen Neuerungen und Mißbräuch“, mit denen sie beladen würden. Vor allem wandten sie sich gegen das Bestreben des Abtes, ihr Besitzrecht zu verschlechtern. Er wollte ihre Güter aus Erblehen zu Schupslehen machen, um die Abgaben steigern zu können. Die alten Klagen über die Beeinträchtigung des Erbrechtes der Eigenleute tauchen wieder auf. Die dörflichen Allmenden wurden zugunsten der Eigenwirtschaft des Klosters gemindert, einer der wenigen Fälle, in denen zu dieser Zeit in Süddeutschland eine Ausdehnung der Gutswirtschaft eindeutig nachzuweisen ist. Es spricht für die Berechtigung der bäuerlichen Forderungen, daß der abschließende Schiedspruch der Städte Memmingen und Ulm die Beschwerden der Bauern trotz ihrer militärischen Niederlage weit hin anerkannte. Die Güter wurden für Erblehen erklärt, die erbrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Bauern festgelegt.

Aus zahlreichen oberdeutschen Klöstern werden aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert ähnliche Unruhen berichtet. Nicht in allen Fällen kam es zu offenen Widersetzlichkeiten, manchmal wurde der Streit in langwierigen Verhandlungen beigelegt. Wie in Ochsen-

hausen gab zumeist eine Verschlechterung des Besitz- und Erbrechtes den Anlaß. Die Bauern erhielten nicht immer recht. In Steingaden entschied 1423 Herzog Wilhelm von Bayern, daß die Güter künftig, „als unseres Lands Recht ist“, nicht erbliche Freistiftsgüter sein sollten, damit der Abt die Gülten mehren und mindern könne. Das allgemeine Landesrecht siegte über das örtliche Herkommen. Aber selbst wenn die Bauern den Prozeß gewannen, kümmerten sich ihre Herren zuweilen nicht um den Entscheid. Andererseits nahmen die Klöster selbst jedes ihrer Rechte mit Entschiedenheit wahr. Bei solcher Haltung der Herren wurden die Bauern auffässig. Vielfach genügte ein geringfügiger Anlaß, um offenen Ungehorsam zu wecken.

Am rücksichtslosesten von allen oberschwäbischen Äbten ging wohl der Abt des Klosters Salem am Bodensee gegen seine Untertanen vor. In jeder Weise suchte er ihre Rechtsstellung zu verschlechtern. Das Erbrecht der Eigenleute beschränkte er in einer Weise, wie es sonst kaum noch einmal geschehen sein wird. Hier scheint alles zusammengetragen zu sein, was sonst nur in einzelnen Punkten Rechtens war. In zahlreichen Fällen beanspruchte das Kloster die ganze fahrende Habe beim Tode eines Leibeigenen, stets verlangte es außer dem üblichen besten Kleid noch Pflug und Pflugeschirr, Karren und Karrengeschirr, Sattel, Waffen und Harnisch. Das Besitzrecht im Klostergebiet war ebenso schlecht wie das Erbrecht. Alle Lehen wurden jedes Jahr erneut ledig und mußten neu übernommen werden. Trotzdem ging es diesen Bodenseebauern wirtschaftlich nicht einmal sonderlich schlecht. Sonst hätte kaum der Hochzeitsstaat der Bäuerinnen einen Wert von sechzehn, zwanzig oder mehr Gulden haben können, zumal er beim Tode dem Kloster verfiel, also immer neu angeschafft werden mußte. Auch Bestimmungen, daß bei Hochzeiten nicht mehr als zehn Schüsseln gereicht werden durften, wären bei großer Armut der Hinterlassen kaum nötig gewesen. Gerade auch über diese Verbote beschwerten sich die Bauern. „Alles, was wir haben, das mindeste wie das meiste, es berühre Freude oder Leid, ist alles zu Strafung des Geldes angesehen, verboten und gesetzt.“

Solch gesteigerter Willkür gegenüber beriefen sich die Bauern in einem Streit, der sich von 1468 ab jahrelang hinzog, nicht auf das alte Recht und Herkommen. Sie griffen zu den ersten grundsätzlichen Begründungen. Eine Beeinträchtigung der Ehefreiheit erklärten sie für unbillig, da „doch ein seglicher Eingang zu dem Sakrament der heiligen Ehe unbedingt soll sein“. Die Bestimmung über das fahr-

liche Ledigwerden der Güter hielten sie für „wider alles Recht, auch wider alles Lehenrecht, alle Billigkeit und auch wider alle Landsgewohnheiten“. Von einer erbrechtlichen Bestimmung heißt es, sie wäre „in sich selbst Frevel und nicht Recht“. Der Bauer stand hier seiner Herrschaft fast völlig rechtlos gegenüber. Er hatte keine Rechtsgrundlage, die er verteidigen konnte, wie seine Brüder in anderen Gebieten. So mußte er sich, um zu einer Besserung zu gelangen, auf die allgemeingültigen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit besinnen und sie zu seiner Rechtfertigung anführen. Unbewußt und unbeeinflusst von äußeren Einflüssen keimte in diesen Bauern eine Gesinnung, in der ein halbes Jahrhundert später der Ruf nach dem göttlichen und dem natürlichen Recht Widerhall finden mußte. Vorerst aber waren die Salemer davon noch weit entfernt. Sie widersetzten sich nicht unterschiedslos allen Maßnahmen des Klosters. In zahlreichen Punkten erkannten sie sein Vorgehen, so hart es auch sein mochte, ausdrücklich als im Rechte begründet an. Sie wollten nur die schlimmsten Auswüchse beschneiden.

Aus dem Gebiet weltlicher Grafen und Herren sind Unruhen weniger zahlreich überliefert. Das beruht nicht so sehr auf inneren Gründen als auf der Tatsache, daß die Archive der Klöster besser erhalten sind und daß die klösterliche Annalistik viel sorgfältiger gepflegt wurde als die Hausgeschichte weltlicher Herren. Gefeßt haben auch in diesen Herrschaften die Aufstände keineswegs.

Nicht minder unruhig als Oberschwaben waren das Oberrheingebiet, der Schwarzwald und das Elsaß. Zu vielfachen Anständen gaben die eigenartigen Verhältnisse in der Grafschaft Hauenstein im südlichen Schwarzwald Anlaß. Dort hatten die Bauern, obgleich sie dem Kloster St. Blasien untertan und meist auch leibeigen waren, verstanden, sich weitgehende politische Freiheiten zu erwerben. Sie hatten das Recht, Waffen zu führen, und durften nur von ihresgleichen gerichtet werden. Einer Ladung vor ein fremdes Gericht brauchten sie nicht Folge leisten. Im übrigen lebten sie in völliger Autonomie. Sie wählten sich Einungsmesser als Vorsteher und besteuerten sich selbst. Der Widerspruch zwischen diesen Freiheiten und ihrer persönlichen Rechtsstellung mußte zu Reibungen führen. Sie entzündeten sich am Erbrecht der Leibeigenen. Bereits 1371 läuteten die Bauern die Sturmglocken, zogen vor das Kloster und nahmen die Amtleute und Knechte gefangen. In den folgenden Jahren gab es immer neue Streitigkeiten, so daß die erbrechtlichen Bestimmungen immer genauer festgelegt werden mußten. Trotzdem

begann vierzig Jahre später ein regelrechter „Krieg“ zwischen den Einungsleuten und dem Kloster. Das Kloster hatte eine Pfründnerin, die ihr Gut dem Gotteshaus entfremden wollte, gefangennehmen lassen. Die Bauern zogen erneut vor das Kloster, befreiten die Frau, fingen die Amtleute und trieben das Vieh des Klosters weg. Nach zahlreichen Zwischenentscheiden begannen nach einem Jahrhundert, am Vorabend des Bauernkrieges, wieder allgemeinere Auseinandersetzungen. Die Bauern beklagten sich 1522, daß der Abt sie nicht „bei ihren alten Herkommen und Bräuchen bleiben“ lasse und vor allem am Gericht mit neuen Satzungen beschwere.

Sast gleichzeitig widersetzten sich die Bauern des Klosters St. Peter ihrem Herrn. Das Kloster suchte die kümmerlich gewordenen Einkünfte auf jede Weise zu mehren. Es trieb den Fall schärfer ein, als es bisher Brauch gewesen war, und tastete auch im Dingrodel verbrüdete Rechte der Bauern an. Die Bauern baten daher, sie „bei ihren alten Bräuchen und Herkommen zu lassen“. Mit dem Widerstand gegen die klösterliche Grundherrschaft verband sich der Kampf gegen die österreichische Landeshoheit, die die Gotteshausleute gleich anderen Untertanen mit Steuern belegte.

In der Herrschaft Triberg mußten in dem Menschenalter vor dem Bauernkrieg viermal Zwistigkeiten zwischen den adligen Pfandschaftsinhabern und den Untertanen entschieden werden. Voller Willkür und Selbstherrlichkeit hielten diese Pfandschaftsinhaber in der Herrschaft Recht und Gericht. Offen erklärten sie, sie seien „der Herrschaft nicht schuldig noch pflichtig“. Die Freizügigkeit der Bauern, die freie Herrschaftsleute zu sein glaubten, aber als Leibeigene behandelt wurden, wurde unterbunden, der Todesfall mit Schärfe eingetrieben. Selbst ihre Kinder sollten sie nicht auswärts in Dienste treten lassen. Jagd und Fischerei wurden auf das äußerste beschränkt. Zu allem trat ein kleinliches Polizeiregiment, eine Vielregiererei, die in alle Verhältnisse eingriff. Dem Bauern wurde verboten, Wäsche im Hause zu halten, im Stubenofen zu backen und Hanf in der Stube zu dörren. Er durfte ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht würfeln und nicht Karten spielen. Verbote über Verbote, die, so vernünftig sie sein mochten, doch für den einzelnen empfindliche Hemmungen bedeuteten. Den Entschieden der österreichischen Regierung zugunsten der Bauern leisteten die Herren nur widerwillig oder garnicht Folge. Vergeblich suchte man zwei Jahre hindurch von ihnen die so selbstverständliche und unverbindliche Zusicherung zu erhalten, „den Armen und den Reichen gleich zu sein

und sie wider Recht und die Billigkeit nicht zu dringen noch zu beschweren". Es kann nicht wundernehmen, daß die Bauern die Geduld verloren. Sie hielten Gemeindeversammlungen ab, verweigerten schließlich die Fronfuhrten, befreiten Gefangene und verhinderten die Gefangennahme anderer. Gegen die herrschaftlichen Beamten gingen sie tödlich vor.

Die Einwohner einer anderen österreichischen Pfandherrschaft, der Grafschaft Pfirt im Oberelsaß, zogen im Sommer 1511 gegen ihren Pfandherrn ins Feld und übergaben dem Kaiser Maximilian ihre Artikel. Es waren die üblichen Beschwerden der Zeit. Obgleich die Pfirter Freie und keine Eigenleute wären, wurde ihnen verboten, außerhalb der Grafschaft zu heiraten. Mißbräuche des Gerichtswesens, Erhöhungen der Zölle und unrechtmäßig geforderte Steuern wurden vorgebracht. Der Kaiser gab jedoch den Bauern unrecht.

Drei Jahre später zogen etwas weiter nördlich die Dörfer der bischöflich straßburgischen Mundat vor Rufach. Sie nahmen die Stadt unter Mithilfe der Gemeinde ein. Auch die Bauern der Mundat wollten nur „ihre alte Freiheit“ und „das alte Recht“. Wenn „dem alten Urbar fürder nachgelebt würde“, wollten sie alle ihre Beschwerden fallen lassen. Diese betrafen die gleichen Dinge wie die Pfirter Artikel; aber auch die Minderung der dörflichen Selbstverwaltung durch die Vorherrschaft des Rufacher Rates und die Einsetzung von Rat und Gericht nach Gefallen des Oberamtmanns statt nach dem Herkommen wurden hervorgehoben. Die städtische Gemeinde, die aus den einfachen, nicht ratsfähigen Bürgern, Handwerkern und auch Bauern bestand, machte mit den Dörfern gemeinsame Sache. Sie klagte über das Willkürregiment des Amtmanns und Schultheißen und beschwerte sich, daß sie von allem Anteil an der Stadtverwaltung ausgeschlossen würde. Seit Jahren begehrte sie vergeblich die Verlesung der Freiheiten. Statt dessen mußte sie einen neuen Erbeid schwören, alles zu halten, was Vogt, Schultheiß und Rat beschlössen. „Ein verfluchter, vergifteter Artikel, damit sie doch all ihr Vornehmen mögen hinausbringen.“ Es ging in der Stadt also um die gleichen Fragen wie auf dem Lande.

All diese vielen kleinen Aufstände, Unruhen und Streitigkeiten in Oberdeutschland, dem Gebiet zwischen Donau und Schweizer Grenze, sind für sich genommen geringfügige örtliche Ereignisse. Erst durch ihre Vielheit erhalten sie Gewicht. So verschiedenartig auch die

örtlichen Voraussetzungen sein mögen, überall kämpften die Bauern für das alte Recht gegen die neu aufkommende Staatsgewalt. Es ist ein Kampf um bäuerliche Selbstverwaltung gegen die Übergriffe staatlicher Verwaltung, ein Abwehrkampf, der nur die alten Zustände erhalten, aber nichts Neues schaffen will. Er findet vorerst noch nicht in derselben Ebene statt wie das gleichzeitige Streben anderer Bauern nach dem göttlichen Recht. Noch führt keine Verbindung zu Josß Fris und seinen Anhängern, die in den gleichen Jahren und in der gleichen Gegend ihre Bundschuhpläne spinnen. Beide Bewegungen gehen noch ihre eigenen Wege. Erst zehn Jahre später, im Bauernkrieg, verschmelzen der Kampf um das alte und der um das neue göttliche Recht zu einer Einheit.

Vorher aber findet sich schon einmal in Württemberg eine Bewegung, die aus einem Kampf um das alte Recht hervorgeht, in ihrem Verlauf aber, wenn auch ohne des Bundschuhs Zutun, sich zu den Forderungen des göttlichen Rechtes bekennt: Der Arme Konrad.

3. Der Arme Konrad.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte in Württemberg, das durch eine Reihe unfähiger, ja minderwertiger Herrscher der Auflösung nahegebracht worden war, Graf Eberhard im Barte die innere Staatsverwaltung neu aufgebaut, das Land nach außen gesichert und endlich sein Werk durch die Erlangung der Herzogswürde gekrönt. Seine Nachfolger stellten seine Lebensarbeit erneut in Frage. Eberhard II. wurde schon nach zweijähriger Mißwirtschaft durch die Stände unter Mitwirkung des Kaisers der Regierung entsetzt. Nach dem Zwischenpiel einer viel angefochtenen Regentschaft übernahm 1503 der erst sechzehnjährige Herzog Ulrich selbstständig die Herrschaft. Er war der Sohn eines Geisteskranken, der Sproß eines in den letzten Jahrhunderten deutlich entarteten Geschlechtes. Anergogen und unbeherrscht setzte er sich in zügelloser Lebenslust und rücksichtslosem Herrschbedürfnis ohne Scheu über alle Grenzen der Sitte, aber auch der Staatsnotwendigkeiten hinweg. Selbst ein großes und reiches Land hätte auf die Dauer die Kosten für den Aufwand, den er trieb, nicht bestreiten können. In einem verhältnismäßig kleinen Herzogtum, das noch von Herzog Eberhard im Barte her mit einer beträchtlichen Schuldenlast beladen war, mußte Ulrichs Lebensführung früher oder später zum Zusammenbruch führen.

Das Volk gab die Schuld an dieser Mißwirtschaft nicht dem jungen Fürsten. Die Unzufriedenheit richtete sich gegen des Herzogs Ratgeber, gegen die herrschende Schicht im Lande überhaupt, die Landschaft, die Ehrbarkeit. Bei der Entwicklung vom Lehns- zum Ständestaat, der Ausbildung einer neuzeitlichen Staatsverwaltung und eines festbesoldeten Berufsbeamtentums war vielfach das reichgewordene Bürgertum statt des herabsinkenden Adels zum Träger der Verwaltung geworden; nirgends vielleicht in so vollem Maße wie in Württemberg, dem klassischen Land der Bürgerherrschaft. Von den drei vornehmsten Ratgebern des Herzogs war nur einer, der Marschall Konrad Thumb als Träger des obersten Hofamtes, ein Adliger. Der Kanzler Dr. Lamparter, der erste Late in dieser Stellung, war ein Wiberacher Patriziersohn. Die Finanzverwaltung unterstand Heinrich Lorcher. In den wichtigsten Städten des Landes und in den Zentren des Aufbruchs waren 1514 Bürgerliche Vögte; in ihren Familien fing das Amt schon an, erblich zu werden.

Neben den herzoglichen Beamten hatte in den Geldnöten und Thronstreitigkeiten seit Mitte des 15. Jahrhunderts die ständische Vertretung des Landes, die Landschaft, wachsenden Einfluß gewonnen. Die Absetzung Herzog Eberhards, ein Ereignis, dem in der Geschichte des deutschen Ständestaates kein ähnliches zur Seite zu stellen ist, war ihr Werk. Die Regentschaft stand unter ihrem Einfluß. Meist herrschte der Adel unter den Landständen vor. In Württemberg hielt er sich in dem Streben nach Reichsunmittelbarkeit abseits. 1498 war er zum letzten Male auf einem Landtage vertreten. Fortan fand man ihn fast nur noch bei Hoffestlichkeiten. Den Landtag beherrschten die Vertreter der Städte und Amtsorte, neben denen als eine verschwindende Minderheit die Prälaten des Landes saßen. Auch sie waren Bürger söhne.

Den festen Rückhalt aber gab der Ehrbarkeit ihr Vorherrschen in der Verwaltung. Aus ihrem Kreise wurde das Gericht, die wichtigste örtliche Verwaltungsbehörde, besetzt. Der Rat, der von dem Gericht aus der Gemeinde gewählt und von diesem nur nach Gutdünken berufen wurde, spielte daneben eine untergeordnete Rolle. Da aber auch in den Rat nur dem Gericht verwandte oder befreundete Männer gewählt wurden, rechnete man ihn wohl gleichfalls zur Ehrbarkeit. Aus Gericht und Rat wurden wiederum die Landtagsabgeordneten gewählt. Die Gemeinde selbst war politisch rechtlos. In noch stärkerem Maße war es das Amt. Seine Interessen wurden auf dem Landtag nicht durch eigene Abgeordnete, sondern durch die

Vertreter der Städte mit wahrgenommen, zu deren Wahl es erst Jahrhunderte später hinzugezogen wurde. Die Bauern hatten keine eigene Vertretung. Sie waren politisch und wirtschaftlich von der Stadt abhängig. Nirgends sonst war die Idee der Beherrschung des Landes durch die Stadt in so schroffer Form verwirklicht worden.

Auch in den Dörfern hatte sich im Laufe der Zeit eine Herrenschicht, eine Ehrbarkeit herausgebildet. Das Gericht, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, ergänzte sich selbst. Ebenso wie in den Städten wählte es den vielfach auch auf dem Lande bestehenden Rat. So war die Dorfoverfassung gleichfalls erstarrt, und die Masse der Bevölkerung hatte auch hier keinen Anteil mehr an der Selbstverwaltung.

Der Unwille des gemeinen Mannes richtete sich gegen diese in Stadt und Land herrschende bürgerliche Oligarchie. Nicht übersehen darf man dabei, daß es eine neue Schicht war, die hier zur Macht gekommen war. Ihr fehlte noch die natürliche Autorität, die der Adel in jahrhundertelanger Herrschaft errungen hatte. Zudem unterschied sich diese Ehrbarkeit in wirtschaftlicher und ständischer Hinsicht sehr viel weniger scharf von den nicht bevorrechtigten Ständen als der Adel von den Bürgern. Gegen den einst Gleichgestellten, der sich über einen erhebt, macht sich der Widerstand immer am ehesten geltend.

Den unmittelbaren Anlaß zum Aufstand gab die unkluge Steuerpolitik der Regierung. Die Schulden, mit denen das Land seit Herzog Eberhard d. A. beladen war, hatte Herzog Ulrich in den wenigen Jahren seiner Herrschaft nahezu verdoppelt. Sie hatten ungefähr eine Million Gulden erreicht, für damalige Zeit und ein Land wie Württemberg eine ungeheure Summe. Die gewöhnlichen Landeseinnahmen langten kaum zur Zinsendeckung. Jede geordnete Haushaltsführung war unmöglich. Zur Tilgung der Schulden beschloß die Regierung, eine Vermögenssteuer auszuschreiben. Als sich gegen diese Steuer in den beiden reichsten Städten des Landes, Stuttgart und Tübingen, Widerspruch erhob, wurde sie in eine indirekte Steuer umgewandelt: in ein Ungeld auf die wichtigsten Lebensmittel, Wein, Fleisch und Mehl. Im Gegensatz zu der Vermögenssteuer belastete sie vor allem den kinderreichen gemeinen Mann, der ohnehin in dieser Zeit unter einer seit Jahren herrschenden Teuerung zu leiden hatte. Die Art, wie die Steuer erhoben wurde, löste besondere Erregung aus. Statt wie üblich ein Aufgeld auf die Ware zu erheben, verminderte die Regierung Maß und

Gewicht um den Steuerbetrag. Ein Pfund war nun nicht mehr ein Pfund, ein Maß nicht mehr ein Maß. Der gemeine Mann fühlte sich betrogen.

Der Widerstand gegen diese Steuer nahm von einem der fruchtbarsten Teile des Landes, dem Remstal nördlich Stuttgart, seinen Ausgang. Es war ein Weinbaugebiet und damit zugleich ein Gebiet der größten Güterzerpflitterung und wohl auch Überöflkerung. Trotzdem war es in normalen Jahren kein armes Land. Aber eine siebenjährige, ununterbrochene Teuerung, die auf mehrere an Korn und Wein reich gesegnete Jahre gefolgt war, hatte gerade diese Weinegend, die stärker noch als die Landwirtschaft von den Einflüssen der Witterung abhängig ist, arg in Mitleidenschaft gezogen. Solche Zeiten wirtschaftlichen Druckes wirken auf den Weinbauern immer besonders erregend. Er ist selbständiger in der Bewirtschaftung seines Gutes als der an die Flurgemeinschaft gebundene Ackerbauer. Er ist ein Mann lebendigeren Geistes, aber auch leichterere Erregtheit und gesteigerten Lebensgenusses. Zudem war das Remstal ein Hauptwerbegebiet für Landsknechte. Der entlassene Landsknecht bedeutete aber einen ständigen Grund der Unruhe, wie sich bei den Bundschuhaufständen noch zeigen wird.

Der Stimmung dieser Gegend entsprach so recht ein Streich, mit dem ein Mann aus Beutelsbach im Remstal, Galspeter, das Zeichen zum Aufstand gab. Peter Gals war Vater von vier unmündigen Kindern und allem Anschein nach einer der lockeren Gestalten mit losem Mundwerk, gesundem Mutterwitz und viel Schulden, die immer in unruhigen Zeiten eine Rolle spielen. Am 2. Mai 1514 nahm er die neuen Gewichtsteine aus der Fleischbank, zog mit Pfeifen und Trommeln an der Spitze einer lustigen Schar an die Rems, warf die Steine ins Wasser und forderte ein Gottesurteil: „Haben die Bauern recht, so fall zu Boden; hat aber unser Herr recht, so schwimm empor!“ Nach dem glücklichen Ausgang der Wasserprobe, die anderwärts wiederholt wurde, warf sich Galspeter zum „Armen Konrad“ auf. Seinem Beispiel folgte bald hier, bald da ein Bauer, indem er erklärte, der Arme Konrad sein zu wollen. Die Wasserprobe galt den Bauern nicht als Scherz, wie es uns heute leicht anmuten mag. Sie wußten vielmehr noch, daß sich Gott im Recht offenbart und daß das Recht der Naturordnung entsprechen muß. Das Gottesurteil bildete daher fast überall das Zeichen zum Aufstand.

Später hieß es, die Beutelsbacher hätten bereits seit zehn Jahren

den Armen Konrad gehabt. Das ist nicht erwiesen. Wahrscheinlich hatte sich seit längerem um Gaispeter ein loser Kreis gebildet, ohne daß er doch eine wirkliche Verschwörung gleich dem Bundschuh gewesen wäre. Mit Absicht gab man sich einen anderen Namen. Von „Hinz und Kunz“ sprach man damals wohl so wie heute von „Schulze und Müller“. Es waren gängige Namen, sie hatten aber zugleich den Klang von hoch und niedrig. Kunz bedeutete den niederen Stand. So wurde Kunz, armer Kunz, allmählich zu einer Art Standesname für den Bauern, den „armen Mann“, wie er sonst meist in den Quellen heißt. Der Arme Konrad ist also ein Ausdruck der Volkstümllichkeit gleich dem Bundschuh. Der Bauer bekannte sich zu ihm, gerade weil er von den höheren Ständen vielfach als Schimpfwort gebraucht wurde.

Auf die Kunde von dem Aufstand hob Herzog Ulrich die unbeliebte Steuer sofort auf. Er verzichtete überdies auf jede Strafe und begab sich selbst nach Schorndorf, um das Amt wieder zu Gnaden anzunehmen. Dadurch wurde für den Augenblick der Aufstand zurückgedämmt. Die Unruhe aber dauerte weiter an. Die Ursachen der Bewegung lagen zu tief, als daß sie jetzt durch die Beseitigung des unmittelbaren Anlasses hätten gestillt werden können. Gegen Pfingsten stand das Remstal erneut in vollem Aufruhr. Die erste Erhebung, hervorgerufen durch die hecke Tat eines einzelnen, war ursprünglich und spontan. Die Leute erklärten hinterher dem Herzog, daß sie nicht wüßten, wie sie dazugekommen wären. Der neue Aufstand war bewußter, geordneter, zielstrebiger. Statt loser Gefellen wie Gaispeter übernahmen wohlhabende und angesehene Bauern wie der Beutelsbacher Hans Vollmar, der Hauptmann der ganzen Bewegung, die Führung. Von dem Lande griff die Bewegung auf die Stadt über. Städtische Handwerker nahmen in gleicher Weise wie die Bauern an den Unruhen teil. Vielfach hatten sie führende Stellungen inne. Gelegentlich, wie in Brackenheim, wurde der Aufstand sogar von der Amtsstadt hinaus ins Land getragen. Immer wieder betonten aber die herzoglichen Beamten in ihren Berichten, „daß die Ehrbarkeit nicht Aufruhr mache, sondern das Böfel“. „Böfel“ aber war im Munde dieser hochmütigen Herrenkaste alles, was nicht zu ihr gehörte. Es war der gemeine Mann in der Stadt und auf dem Lande, nicht aber städtisches Proletariat, das es in diesen Landstädten kaum gegeben haben wird.

In Schorndorf, dem Amtsort des Remstales, befand sich die Kanzlei des Armen Konrad. Von hier aus wurden die anderen